

Gleiches Recht für alle Kinder

Petition an den deutschen Bundestag

(Diskussionsstand 29. August 2020)

Der Schutz der Würde der Kinder gemäß Art. 1 Abs. 1 GG beinhaltet deren natürliches Recht auf ein liebevolles Aufwachsen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Die Natur und unser Grundgesetz ordnen die Verantwortung dafür den Eltern zu. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass die Eltern dieser Aufgabe in möglichst optimaler Weise gerecht werden können. Dabei hat er aber nicht das Recht, die soziale Sicherheit eines Kindes davon abhängig zu machen, ob die Eltern den staatlichen Vorgaben folgen oder nicht, wie das aber beim Elterngeld und bei der einseitigen Finanzierung der Krippenbetreuung geschieht. Die Benachteiligung von Kindern vor allem in Mehr-Kind-Familien beim Elterngeld und von in der Familie betreuten Kindern widerspricht elementaren Grundrechten, die gerade Kindern zustehen.

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass alle staatlichen steuerfinanzierten Transfer- und Subventionsleistungen für die Pflege, Betreuung und Bildung der Kinder im U3-Alter (Elterngeld, Subventionen für Kinderkrippen u.a.) für jedes Kind in gleicher Höhe und unmittelbar der Familie zufließen, unabhängig vom Einkommen der Eltern und der von ihnen gewählten Betreuungsform. Das Geld kann dann von den Eltern wahlweise zur Finanzierung der Eigenbetreuung oder einer selbst gewählten Fremdbetreuung verwendet werden.

Begründung:

Gegenwärtig wird das staatliche Elterngeld für kindbezogene Pflege- und Sorgearbeit der Höhe nach in Abhängigkeit vom vor der Geburt erzielten Erwerbseinkommen gezahlt. Die entstehende Differenz beträgt derzeit maximal 1500 € im Monat. Je weniger Geld Eltern verdienen, desto weniger steuerfinanziertes Geld erhalten sie vom Staat. Das verstößt eindeutig gegen das Sozialstaatsgebot nach Art 20 GG.

Die Ungleichbehandlung der Eltern wird mit der „Lohnersatzfunktion des Elterngeldes“ begründet, wie das bei Kranken- und Arbeitslosengeld erfolgt. Die Betreuung eines Kleinkindes ist aber kein Schadensfall wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit sondern eine der Erwerbsarbeit ebenbürtige Leistung. Deshalb ist kein „Lohnersatz“ erforderlich sondern ein „Lohn“, unabhängig davon, ob die Arbeit von den Eltern oder von anderen Personen geleistet wird. Das ist auch deshalb gerechtfertigt, da diese Arbeit aufgrund unseres umlagefinanzierten Sozialsystems nicht mehr nur den Eltern zugutekommt, wie das früher der Fall war, sondern der gesamten Versicherungsgemeinschaft. Die elterliche Erziehungsarbeit darf nicht länger als „Nichtleistung“ stigmatisiert werden.

Das Elterngeldgesetz verstößt grundlegend gegen das Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 GG. Zudem ist dem Staat nach Art. 6 Abs. 1,2,4 der besondere Schutz dieser Pflegearbeit im Rahmen der Familie aufgetragen.

Wir fordern gleiches Recht für alle Kinder und für alle Eltern!

Der Staat übernimmt für Kinder, die in Krippenbetreuung gegeben werden, weitgehend die Finanzierung der Arbeitskraft, der Räumlichkeiten und der Sachmittel für Spielzeug u.a. Für Kinder, die außerhalb des staatlichen Systems gepflegt und gebildet werden, erfolgt dagegen kein vergleichbarer Aufwandsersatz für die ihnen gegenüber geleistete Arbeit, was ebenfalls gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG verstößt. Die Differenz beträgt in der Regel mindestens ca. 1000 €/Monat und Kind.

Mit der Ausgestaltung des Elterngeldes und der einseitigen Krippenfinanzierung übt der Gesetzgeber gewollt und bewusst eine Lenkungswirkung auf die Eltern aus, die ihm nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) untersagt ist. Dazu ein Auszug aus dem Urteil vom 10.11.1998 (BVerfGE 99, 216):

Nach Art.6 Abs.1 GG steht die Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Das Wächteramt des Staates (Art.6 Abs. 2 Satz 2 GG) berechtigt den Staat aber nicht, die Eltern zu einer bestimmten Art und Weise der Erziehung ihrer Kinder zu drängen. Das Grundgesetz überlässt die Entscheidung über das Leitbild der Erziehung den Eltern, die über die Art und Weise der Betreuung des Kindes, seine Begegnungs- und Erlebnismöglichkeiten sowie den Inhalt seiner Ausbildung bestimmen. Diese primäre Entscheidungsverantwortlichkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes in aller Regel am besten von den Eltern wahrgenommen werden.“ (Rn 64) (1)

Die Ungleichbehandlung der gleichen Leistung (Betreuung eines Kindes) aufgrund sachfremder Kriterien (vorangegangener Verdienst, Art der Betreuung) lässt sich nicht sachlich, sondern nur mit einer ideologisch vorgegebenen Lenkungsabsicht gegenüber den Eltern begründen. Beide Eltern sollen genötigt werden, nach einer Geburt so schnell wie möglich wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Nach dem Kindeswohl wird dagegen nicht gefragt. Dabei lässt sich die Empathie der Eltern für ihre Kinder durch keine noch so gute Ausbildung von Erzieher/innen ersetzen.

Eltern stehen als natürliche Bezugs- und Bindungspersonen ausdrücklich unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. (Art. 6 Abs 1,2 GG), weil Kinder für eine gesunde Entfaltung unbedingt eine konstante und verlässlich ansprechbare kleine Personengruppe benötigen. Eltern sind und bleiben die verantwortlichen Experten ihres Kindes. Sie wollen und dürfen sich nicht von institutionellen Entscheidern entmündigen lassen. Kinder brauchen verfügbare und zugewandte Eltern.

Diese Sicht entspricht dem Wortlaut und Geist unseres Grundgesetzes, das Gerechtigkeit und Respekt im Rahmen einer freiheitlichen Grundordnung auch gegenüber Kindern als dem schwächsten Glied der Gesellschaft einfordert.

Die gegenwärtig einseitig begünstigte Krippenbetreuung ab dem 2. Lebensjahr kann nicht als Familienförderung gelten, denn sie fördert die Entfremdung zwischen Eltern und Kindern. Das belastet die Erziehungsfähigkeit der Eltern und die Entwicklung der Kinder. Welche Art der Kinderbetreuung gewählt wird, sollte von den Eltern entschieden werden, die in der Regel selbst am besten wissen, was für ihr Kind und für sie selbst der beste Weg ist, wie es auch in obigem Zitat aus dem Urteil des BVerfG zum Ausdruck kommt. Deshalb hat der Staat alle Eltern gleich zu behandeln, ohne sie in eine vorgegebene Richtung zu drängen. In unserem Anliegen berufen wir uns auch auf den „*Aufruf zur Wende in der Frühbetreuung von Kindern*“ der Arbeitsgruppe Frühbetreuung in der Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten Deutschland vom 12.05.2020. (2)

Die Petition entspricht auch den Forderungen des Club of Rome aus dem Jahr 2016, der unter Punkt 3 eine „*Neudefinition des Begriffs `bezahlte Arbeit`, der auch die häusliche Pflege von Angehörigen umfasst*“, fordert. (3)

- (1) <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv099216.html>
- (2) https://fuerkinder.org/wp-content/uploads/2020/05/Pressemeldung_26.05.2020.pdf
- (3) https://de.wikipedia.org/wiki/Die_Grenzen_des_Wachstums